

## **Auszug aus dem NÖ POLIZEISTRAFGESETZ, LGBl. 4000**

vom Landtag beschlossen am 25. April 2002, ausgegeben am 28. Juni 2002

**(4) An öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.**

**Strafen:** Organmandat € 20,-- oder Anzeige

An der Durchsetzung dieser Bestimmungen werden zukünftig vor allem Beamte der Polizei neben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde mitwirken.

---

---